REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Informationsrichtlinien für den Landeskanal

Informationsrichtlinien für den Landeskanal

Gestützt auf Art. 26a der Informationsverordnung vom 19. Oktober 1999, LGBl. 1999 Nr. 206, erlässt die Regierung nachstehende Informationsrichtlinien in Bezug auf die Inhalte des Landeskanals

1. Zweck

1.1 Der Landeskanal ist seit dem 23. November 1992 ein für die Landesbehörden reservierter Fernsehkanal. Er kann über ein liechtensteinisches Kabelnetz, bei Bedarf über Satellit oder terrestrisch (z.B. übers Internet unter www.landeskanal.li) rund um die Uhr im ganzen Land empfangen werden. Der Landeskanal informiert im Vollbild- und Teletext-System. Bewegte Bilder oder Livesendungen werden im Landeskanal zu den unter Punkt 3 aufgelisteten Anlässen ausgestrahlt.

1.2 Der Landeskanal übermittelt aktuelle Informationen von landesweitem Interesse und wichtige Nachrichten des Fürstenhauses und der Landesbehörden. Er stellt die rasche Information der Bevölkerung in Krisen- und Notsituationen sicher.

1.3 Der Landeskanal dient der Information der liechtensteinischen Bevölkerung sowie weiteren Interessierten im In- und Ausland. Auf dem Landeskanal ausgestrahlte Informationen von erhöhtem Landesinteresse können von in- und ausländischen Medien angefordert werden.

2. Inhalte und Zugang

2.1 Der Landeskanal ist eine Informationsplattform für wichtige staatlich relevante Themen.

2.2 Der Landeskanal übermittelt offizielle Informationen von den Behörden des Landes gemäss Art. 23 der Informationsverordnung. Insbesondere sind dies offizielle Informationen aus Fürstenhaus, Landtag, Regierung und Verwaltung. Verbreitet werden insbesondere Informationen über aktuelle und landesweit wichtige Themen sowie Informationen, welche von allgemeinem Interesse sind oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegen (z.B. Kenndaten, Notfalldienste und Notfallnummern). Als zusätzliche Dienstleistung werden wichtige Telefonnummern (Zahnärzte, Apotheken, etc.) veröffentlicht.

2.3 Kundmachungen nach Art. 3 der Amtsblattverordnung werden im Landeskanal veröffentlicht (Hinweis auf Veröffentlichung im Teletext).

2.4 In Krisen- oder Notsituationen haben die Landespolizei und/oder der Landesführungsstab Zugriff auf den Landeskanal (gemäss Art. 29 und Art. 30 der Informationsverordnung). Einmal im Jahr wird ein Notfalltest auf dem Landeskanal durchgeführt, dieser findet zeitgleich mit dem Sirenentest am ersten Mittwoch im Februar statt. Zu diesem Zweck wird die Sendung des Landeskanals unterbrochen.

2.5 Zugelassen sind des Weiteren Informationen von Hilfs- und Rettungsorganisationen im Katastrophenfall, sofern diese nicht direkt über die Einsatzzentrale der Landespolizei oder den Landesführungsstab an die Fachabteilung Information und Kommunikation der Regierung (IKR) weitergeleitet werden können.

2.6 Keinen Zugang zum Landeskanal haben Verbände, Vereine, Parteien oder Privatpersonen bzw. Personen in einem öffentlichen Amt, welche ihre private Meinung kundtun.

3. Form der Informationsvermittlung

3.1 Information mit Texttafeln im Vollbild- und Teletextsystem: Über die Texttafeln im Vollbild- und Teletextsystem werden 24 Stunden am Tag Informationen aus dem Fürstenhaus, aus Landtag, Regierung und Verwaltung sowie Informationen über Notfalldienste und wichtige Telefonnummern abgegeben. Mit Bewilligung der Regierung können weitere Dienstleistungen von landesweitem Interesse angeboten werden. Moderne Technologien, welche zu einer attraktiven Gestaltung der Texttafeln im Vollbildsystem beitragen können, werden – soweit technisch und im Rahmen der budgetierten Mittel möglich – eingesetzt. Hinweise in Bezug auf den Zeitpunkt der Ausstrahlung von speziellen Sendungen werden jeweils an die liechtensteinischen Medien zur Veröffentlichung versandt.

3.2 Bewegte Bilder und Livesendungen

a) Von bedeutenden staatspolitischen Anlässen, insbesondere
- den Ansprachen am Staatsfeiertag
- wichtigen Medienkonferenzen der Regierung
- Wahl- und Abstimmungssendungen auf Gemeinde- und Landesebene
- Diskussionssendungen zu wichtigen Abstimmungen werden mit Bewilligung der Regierung bewegte Bilder ausgestrahlt. Die Ausstrahlung kann je nach Bedarf live oder zeitverschoben erfolgen. Von der Regierung bewilligte Aufzeichnungen von Diskussionssendungen vor Wahlen und Abstimmungen werden unter Berücksichtigung der Ausgewogenheit durchgeführt. Befürworter und Gegner von Abstimmungsvorlagen sowie bei Wahlsendungen die Wählergruppen werden angemessen berücksichtigt.

b) Die Regierung beschliesst die Erstellung von Eigenproduktionen zu wichtigen staatspolitischen Anlässen und legt die Ausstrahlungsmodalitäten fest. Zu wichtigen staatspolitischen Anlässen zählen z.B. Staatsbesuche in Liechtenstein und historische Jubiläen. Eigenproduktionen werden im Medienportal der Regierung aufgeschaltet, auf Veranlassung der Regierung im Landeskanal ausgestrahlt und zur Archivierung dem Amt für Kultur übergeben.

c) Mit Bewilligung der Regierung können auch bewegte Bilder von gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen (bspw. Länderspiele) von landesweiter Bedeutung ausgestrahlt werden.

d) Die Regierung beschliesst auf Antrag über die Ausstrahlung von Sendungen, die von staatspolitischer Bedeutung sind und dessen Ausstrahlungsrechte beim Amt für Kultur liegen. Dazu gehören Filme von historischer Bedeutung (Dokumentationen zu Jahresgedächtnissen oder Jubiläen im aussenpolitischen wie innenpolitischen Bereich sowie Dokumentationen, welche ein Zeitdokument in Bezug auf die politische, wirtschaftliche, kulturelle, geschichtliche, gesellschaftliche oder religiöse Entwicklung des Landes Liechtenstein darstellen).

e) Des Weiteren entscheidet die Regierung auf Antrag der jeweiligen Behörde über die Ausstrahlung von Dokumentationen, die im Auftrag von Behörden (insbesondere Fürstenhaus, Regierung, Landtag und Verwaltung) entstanden sind. Die Ausstrahlungsmodalitäten sind vor Antragstellung an die Regierung mit der Fachabteilung IKR abzustimmen.

f) Landtag: Der Landeskanal wird dem Landtag während der Landtagssitzungen zur Verfügung gestellt. Die Übermittlung der Landtagssitzungen erfolgt mit bewegten Bildern live. Die Sendung wird anschliessend zur Archivierung an das Amt für Kultur übermittelt.

4. Technische Infrastruktur

4.1 Zu verschiedenen Gebäuden und Orten, insbesondere

- Schloss Vaduz,
- Landtagsgebäude,
- Regierungsgebäude,
- Schutzbunker unter dem Landtagsgebäude,
- Vaduzer Saal,
- Rheinparkstadion Vaduz

sind fixe Standleitungen eingerichtet, damit jederzeit und ohne grossen zusätzlichen technischen Aufwand von diesen Orten Livebilder ausgestrahlt oder Aufzeichnungen realisiert werden können.

4.2 Im Regierungsgebäude ist die technische Ausrüstung (Kameras, etc.) vorhanden und ein Regieraum zur Steuerung der Sendungen eingerichtet. Auch ist der Regieraum mit Glasfaserleitungen mit dem Fürst-Johannes-Saal verbunden.

4.3 Eine Liste von weiteren Standorten, z.B. der Gemeinden, liegt der Fachabteilung IKR vor und wird regelmässig aktualisiert.

5. Zuständigkeit

Für die redaktionelle und technische Betreuung des Landeskanals sowie die redaktionelle, organisatorische und technische Betreuung und Vorbereitung von Live-Sendungen ist die Stabsstelle Regierungskanzlei bzw. die Fachabteilung IKR zuständig.

6. Archivierung

Alle im Landeskanal ausgestrahlten Sendungen werden nach der Ausstrahlung direkt ans Amt für Kultur weitergeleitet, gemäss der Ablieferungspflicht nach Art. 7 des Archivgesetzes.

Genehmigt durch die Regierung am 21. März 2023 (LNR 2023-414)

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz
www.regierung.li